

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Änderung der Dreijahresfrist auf eine Zweijahresfrist für die Versorgung von Beamten gem. § 5 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Die **Kleine Anfrage 1044** vom 22. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Presseveröffentlichungen zufolge beabsichtigt das Bundesland Hessen, Versorgungsbescheide, die auf der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Dreijahresfrist gem. § 5 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für die Versorgung aus dem zuletzt bekleideten Amt beruhen, auch rückwirkend auf die vormals geltende Zweijahresfrist zu korrigieren. Hierbei ist das Land Hessen auch bereit, bestandskräftige Bescheide aus der Vergangenheit zu korrigieren. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des betroffenen Pensionärs, der nach 1998 in Pension gegangen sein müsste.

Der Seniorenverband BRH hat die hessische Lösung zum Anlass genommen, entsprechende Regelungen auch von allen anderen Dienstherrn zu fordern. Inzwischen sollen einige Bundesländer wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen nachgezogen haben und der Bund wolle die Angelegenheit noch prüfen, und zwar „wohlwollend“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es – nach Kenntnis der Landesregierung – zu, dass die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen die bisherige Dreijahresregelung aufheben wollen bzw. aufgehoben haben und auf die Zweijahresfrist, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, zurückkehren wollen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Änderung des bestehenden § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Zweijahresfrist?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, ebenfalls den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes zu entsprechen und gleichfalls wie die vorgenannten Bundesländer eine Änderung des § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Zweijahresfrist einzuführen? Wenn ja, bis wann (bitte konkrete Angabe des vorgesehenen Zeitpunktes)? Wenn nein, bitte konkrete Begründung.

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 und 3:

Mit Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322) mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist.

Die Oberfinanzdirektion – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – (ZBV) ist vom Ministerium der Finanzen angewiesen worden, die auf der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und nichtig erklärten Regelung in § 5 Abs. 3 BeamtVG (mindestens dreijähriger Bezug der Dienstbezüge) beruhenden bestandskräftigen Bescheide in den Fällen, in denen die Dienstbezüge des letzten Amtes oder eines mindestens gleichwertigen Amtes mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, mit Wirkung vom 13. April

b. w.

2007 (Verkündung des vorgenannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts) zurückzunehmen und neu zu bescheiden. Da die betroffenen Fälle der ZBV nicht bekannt sind, erfolgt die Aufhebung der Versorgungsfestsetzungen und die neue Festsetzung der Versorgungsbezüge auf Antrag. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind hierauf schriftlich hingewiesen worden.

Die Anweisung an die ZBV erfolgte am 24. August 2007. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz wurden zeitgleich über diese Maßnahme informiert.

Der vom Ministerrat am 21. August 2007 beschlossene Gesetzentwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 (Landtagsdrucksache 15/1400) beinhaltet in Artikel 4 § 2 Abs. 1 eine dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende gesetzliche Regelung für alle Versorgungsfälle, die vom 13. April 2007 an eingetreten sind bzw. eintreten.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister